

# Protokoll der Vereinigten Versammlung des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes und des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen

Autor(en): **Volkart, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-866052>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von planimetrischem Linearzeichnen und Risszeichnen gehört also gleichfalls in die Rüstkammer veralteter Lehrsätze. Es bleiben somit zwei wesentlich verschiedene Weisen des Zeichnens: Die *freie Zeichenübung*, welche vorzüglich das ziehen von stetigen Bogen pflegt und der Gesamtauffassung dient; andererseits das zerlegende und wieder gestaltende *Masszeichnen*, welches sich auf gerade Linien und Kreise stützt und das Verständnis für den Zusammenhang der Gestalten begründet. Sie entsprechen der Sprachübung und Sprachlehre und ergänzen einander wie diese. G.

## Protokoll

der Vereinigten Versammlung des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes und des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen.

*Samstag, den 27. September 1890, Vormittags 9 Uhr im Polytechnikum in Zürich.*

Herr Boos-Jegher, Zürich, begrüsst die Versammlung und beleuchtet die Gründe der gemeinsamen Sitzung obgenannter beider Vereine, indem es sich um Verschmelzung derselben handele, da doch die Bestrebungen beider Vereine in vielen Punkten übereinstimmen. Herr Volkart, Herisau, erklärt sein vollständiges Einverständnis mit der Vereinigung und wünscht, dass in Zukunft nicht nur den *zeichnenden Fächern* die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werde, sondern dass auch die **theoretischen Fächer** in Hinsicht auf die gewerblichen Anstalten mit in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden möchten; hiefür wünscht er *Beibehaltung der „Gewerblichen Fortbildungsschule“ unter der Redaktion des Herrn Professor Hunziker in Küssnacht als Vereinsorgan* und zwar als Beilage zu den „Blättern für den Zeichenunterricht“, welche nur den zeichnenden Fächern zu widmen wäre. (Wird angenommen.)

*Nach dieser kurzen Einleitung wird einstimmig die Vereinigung beschlossen, und auf artikelweise Beratung der Statuten, die bereits an Hand der alten Statuten des Vereines zur Förderung des Zeichenunterrichts entworfen waren eingetreten.*

Die aus der Schlussabstimmung hervorgegangenen, einstimmig acceptirten Statuten finden die Mitglieder des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen als Beilage. Die Vereinigung führt nun den Namen

**„Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer.“**

In den neu zu wählenden *Vorstand* werden gewählt die Herren: Boos-Jegher, Neumünster-Zürich; Professor Schoop, Zürich; Heinrich Volkart, Herisau; Prof. Birchmeier, Chur; Prof. Arnold Weber, Zürich; Trübner-Ith, Basel; E. Lienert, Einsiedeln. Als *Präsident* wird einstimmig gewählt: Herr Boos-Jegher, Neumünster-Zürich. Als *Rechnungsrevisoren* werden bestätigt die Herren Rektor Rohner, Zürich, und Bützberger, Langenthal.

Aus Mangel an Zeit (punkt 10 Uhr Konferenz der Herren Fachexperten der ersten schweizer. Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen mit den Tit. Schulvorständen, der Tit. Lehrerschaft) konnte leider das angekündigte Referat des *Herrn Graberg in Hottingen* nicht mehr angehört werden. Es soll im Vereinsorgan erscheinen.

Der Aktuar: Volkart, Herisau.

### Komité-Sitzung,

*den 27. September 1890, abends 6 Uhr, im Pfauen, Zürich.*

Anwesend sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Das Bureau wird folgendermassen bestellt, resp. ergänzt:

Als Vizepräsident wird gewählt: Herr Prof. Schoop, Zürich; zum Aktuar bestimmt: Heinrich Volkart, Herisau und als Quästor bezeichnet: Herr Trübner-Ith, Basel.

Als Chefredakteur der Zeichenblätter wird bestätigt: Herr Pupikofer in St. Gallen.

Der Aktuar: Heinrich Volkart, Herisau.

## Statuten

des

### Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer

früher

Verein zur Förderung des Zeichen-Unterrichtes und

Verein von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen,

*Vereinigt an der Versammlung in Zürich am 27. September 1890.*

§ 1. Der Verein bezweckt: Förderung des Zeichenunterrichtes an niedern und höheren Schulen allgemein bildender und beruflicher Art, ebenso des gewerblichen und kunstgewerblichen Unterrichtes überhaupt. Er sucht dies insbesondere zu erreichen durch vereinigte Bestrebungen von Lehrern und Freunden dieser Unterrichtszweige, in Verbindung mit Behörden und Vereinen.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder Lehrer oder Schulfreund werden; er verpflichtet sich durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Vorstandes zur Bezahlung des pränumerando zu entrichtenden Jahresbeitrages. Durch schriftliche Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3. Die Einnahmen des Vereins bestehen: *a)* aus einem jährlichen Beitrage jedes Mitgliedes von 3 Franken; *b)* aus freiwilligen Beiträgen von Behörden und Privaten.

§ 4. Die Einnahmen werden zunächst zur Unterhaltung eines Fachblattes verwendet, welches alle Monate erscheint und den Mitgliedern des Vereins *unentgeltlich* verabfolgt wird.